

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Fachexpertin in Diabetesfachberatung / Fachexperte in Diabetesfachberatung

Änderung vom 02. Feb. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 16. Januar 2019 über die höhere Fachprüfung für Fachexpertin in Diabetesfachberatung / Fachexperte in Diabetesfachberatung wird wie folgt geändert:

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung werden Personen zugelassen, die

- a) über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:
 - ein Diplom als Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF,
 - einen gleichwertigen altrechtlichen Abschluss der Diplompflege,
 - einen Bachelor oder Master of Science in Pflege,
 - einen Bachelor oder Master of Science in Hebamme,
 - einen anderen vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten gleichwertigen Abschluss in Pflege;

und

- b) über eine Berufserfahrung im Äquivalent von mindestens zwei Jahren zu 80% in einer Einheit eines Spitals oder in einer Klinik mit einem Schwerpunkt in diabetologischen und endokrinologischen Fragestellungen oder in kantonalen Beratungsstellen der Schweizerischen Diabetesgesellschaft oder vergleichbaren Einrichtungen verfügen;

und

- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügen.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 23. 01. 2026

OdASanté
Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit



Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 02/02/2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Fachexpertin in Diabetesfachberatung / Fachexperte in Diabetesfachberatung

Änderung vom 23. Okt. 2024

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 16. Januar 2019 über die höhere Fachprüfung für Fachexpertin in Diabetesfachberatung / Fachexperte in Diabetesfachberatung wird wie folgt geändert:

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich mindestens aus fünf Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.13 (...) Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.22 Die QS-Kommission kann:
a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

¹ SR 412.10

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.34 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) *aufgehoben*
- b) (...)
- c) (...)
- d) (...)

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 2.10.2024

OdASanté
Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit

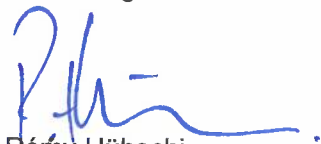


Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 23. Okt. 2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Fachexpertin in Diabetesfachberatung / Fachexperte in Diabetesfachberatung

vom

16. JAN. 2019

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom ist zur Betreuung, Schulung, Beratung und Begleitung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus spitalintern und -extern sowie zur Ausbildung und Beratung von Fachpersonen im Gesundheitsbereich, von Bezugspersonen der Patientinnen und Patienten und von interessierten Laien befähigt.

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom kann selbständig erwerbend tätig oder angestellt sein. Ihre/seine Einsatzorte sind öffentliche und private Institutionen des Gesundheitswesens im stationären und ambulanten Bereich, die eigene Beratungspraxis sowie Aus- und Weiterbildungsstätten, Krankenversicherungen und die pharmazeutische Industrie.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom erhebt die individuellen Patientenbedürfnisse sowie den Pflege- und Schulungsbedarf von Patientinnen und Patienten mit Diabetes. Sie/er berät und schult Patientinnen und Patienten im ressourcenorientierten Umgang mit ihrer chronischen Erkrankung mellitus. Zudem ist sie/er zur Ausbildung und Beratung von Fachpersonen im Gesundheitsbereich, von Bezugspersonen der Patientinnen und Patienten und von interessierten Laien befähigt. Prävention und Früherkennung

von Folgeerkrankungen bei Diabetes mellitus bilden ebenso einen Schwerpunkt ihrer/seiner Arbeit, wie die Planung, Durchführung und Begleitung therapeutischer Massnahmen. Sie/er bringt ihre/seine Fachexpertise in interdisziplinäre Behandlungs- und Schulungsteams ein und wirkt bei der Weiterentwicklung ihres/seines Fachgebiets aktiv mit.

Die Expertin / der Experte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom ist in den folgenden vier Handlungskompetenzbereichen tätig:

a) Vertiefter Pflegeprozess:

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom übernimmt die Fachführung im Pflegeprozess und steuert, koordiniert und evaluiert mit ihrer/seiner vertieften pflegerischen Kompetenz den Pflegeprozess für Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen auch in komplexen und/oder instabilen präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Situationen über die gesamte Lebensspanne eigenverantwortlich, effektiv und effizient.

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom vertritt in der Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Berufsgruppen die Anliegen der Patientinnen und Patienten und der Pflege wirksam. Dabei berücksichtigt sie/er die Dimensionen der Krankheitsbewältigung, der Vorbeugung von Folgeerkrankungen, des aktiven Handelns für die Gesundheit und der Lebenswelt der Patientinnen und Patienten.

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom bearbeitet komplexe Aufgaben und Problemstellungen und gewährleistet die Pflegekontinuität auch im Übergang der Versorgungssysteme.

b) Kommunikations-, Beratungs- und Edukationsprozess:

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom berät und unterstützt Patientinnen und Patienten und ihre Bezugspersonen in komplexen und/oder instabilen Situationen und steuert den Beratungs- bzw. Edukationsprozess gezielt.

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom fördert die Gesundheits- und Selbstkompetenz der Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen und unterstützt sie in der Bewältigung der Krankheitsfolgen bei unterschiedlichsten Herausforderungen und Einschränkungen im Alltag.

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom unterstützt in Konfliktsituationen die bestmögliche Lösung unter Respektierung des Patientenwillens.

c) Wissensmanagement:

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom verfolgt die Fachentwicklung, die Berufsentwicklung und die Tendenzen in der Gesundheitspolitik.

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom analysiert Ergebnisse in ihrer/seiner Organisationseinheit im Team anhand strukturierter Kriterien und bewertet diese, um sich und ihren/seinen Fachbereich weiterzuentwickeln.

d) Organisationsprozess:

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom übernimmt die Fachführung im Organisationsprozess und leitet und gestaltet in komplexen und unerwarteten Situationen das Vorgehen in ihrer /seiner Organisationseinheit. Sie/er fördert die Qualitäts- und Praxisentwicklung und gestaltet ihre/seine Berufsrolle aktiv.

Die Handlungskompetenzen der Fachexpertin / des Fachexperten in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom sind im Anhang der Wegleitung zur Prüfungsordnung detailliert formuliert. Sie beschreiben die Befähigung, welche die Kandidatinnen und Kandidaten in der höheren Fachprüfung nachweisen. Der Verantwortungs- und Einsatzbereich der Fachexpertin / des Fachexperten in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom wird von den Betrieben festgelegt.

1.23 Berufsausübung

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom erbringt ihre/seine Leistungen im Rahmen der erworbenen Handlungskompetenzen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Regelungen selbstständig. Sie/er arbeitet eng mit dem multiprofessionellen Team zusammen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Fachexpertin / der Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom leistet mit ihren/seinen vertieften Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag an die Gesundheit von Menschen mit Diabetes mellitus in ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens. Sie/er trägt bei der Weiterentwicklung ihrer/seiner Experten- und Beratungstätigkeit den Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels Rechnung und integriert neue ökonomische und ökologische Erkenntnisse in ihr/sein Handeln.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- OdASanté, Nationale Organisation der Arbeitswelt Gesundheit.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Der QS-Kommission gehören keine Mitglieder des Vorstands der Trägerschaft und keine Vertretungen von Modulanbietern an.

- 2.13 Die Präsidentin oder der Präsident der QS-Kommission wird durch die Trägerschaft gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) stellt der Trägerschaft Antrag betreffend die Festsetzung der Prüfungsgebühren;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) anerkennt die Modulangebote der einzelnen Anbieter;
 - n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
 - p) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.
- ## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**
- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 10 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

- 3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - d) Angabe der Prüfungssprache;
 - e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
 - f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung werden Personen zugelassen, die
- a) über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:
 - ein Diplom als Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF,
 - einen gleichwertigen altrechtlichen Abschluss der Diplompflege,
 - einen Bachelor oder Master of Science in Pflege,
 - einen anderen vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten gleichwertigen Abschluss in Pflege;
 - b) über eine Berufserfahrung im Äquivalent von mindestens zwei Jahren zu 80% in einer Einheit eines Spitals oder in einer Klinik mit einem Schwerpunkt in diabetologischen und endokrinologischen Fragestellungen oder in kantonalen Beratungsstellen der Schweizerischen Diabetesgesellschaft oder vergleichbaren Einrichtungen verfügen;
- und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügen.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Fachführung in der Pflege
- Modul 2: Pflegeprozess mit Schwerpunkt Diabeteserkrankung
- Modul 3: Beratung und Schulung der Patienten und Bezugspersonen
- Modul 4: Kommunikation, Wissensmanagement, Organisation
- Modul 5: Fachführung in der Organisation

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind im Anhang der Wegleitung aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens sieben Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidierenden.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 2 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierenden, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen und Experten beurteilen die schriftliche Diplomarbeit und legen gemeinsam die Beurteilung fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen und Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Beurteilung fest.

- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschlusssitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Form der Prüfung	Zeit
1	Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
2	Präsentation der Diplomarbeit	mündlich	15 Minuten
3	Fachgespräch	mündlich	30 Minuten

Diplomarbeit: Die Kandidatin / der Kandidat bearbeitet eine Situation aus der eigenen beruflichen Praxis. Die Situation entspricht dem Qualifikationsprofil der Fachexpertin / des Fachexperten in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom gemäss Anhang 1 der Wegleitung. Die Bewältigung der Diplomarbeit setzt voraus, dass Handlungskompetenzen aus mehreren Handlungskompetenzbereichen vernetzt eingesetzt werden.

Präsentation der Diplomarbeit: Die Kandidatin / der Kandidat präsentiert die Diplomarbeit dem Expertenteam gemäss der vorgegebenen Struktur. Sie/er wählt dazu geeignete Formen (Folien, Poster, Illustrationen, Tischvorlage).

Fachgespräch: Das Fachgespräch schliesst unmittelbar an die Präsentation der Diplomarbeit an. Das Expertenteam stellt ausgehend von den in der Diplomarbeit und der zugehörigen Präsentation vorgestellten Inhalten vertiefende und weiterführende Fragen. Die Kandidatin / der Kandidat stellt sein Handeln in einen übergeordneten Zusammenhang, stellt Bezüge zu weiteren Aspekten des Qualifikationsprofils her und zeigt mögliche Alternativen auf.

Die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Prüfungsteilen sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung geregelt.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG, BESTEHENSNORM UND WIEDERHOLUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

6.2 Beurteilung

Für jeden Prüfungsteil legt die QS-Kommission eine maximal zu erreichende Punktzahl fest. Dieser wird mit «bestanden» bewertet, wenn mindestens folgende Prozentsätze der maximalen Punktzahl erreicht werden:

Prüfungsteil	Mindestens zu erreichender Prozentsatz
Prüfungsteil 1: Diplomarbeit	60%
Prüfungsteil 2: Präsentation der Diplomarbeit	60%
Prüfungsteil 3: Fachgespräch	60%

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.31 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit «bestanden» bewertet wurde.
- 6.32 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.33 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.34 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4 Wiederholung

- 6.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, die mit «nicht bestanden» bewertet wurden.
- 6.43 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fachexpertin in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom / Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom**
 - **Experte en conseil de diabétologie avec diplôme fédéral / Expert en conseil de diabétologie avec diplôme fédéral**
 - **Esperta in consulenza diabetologica con diploma federale / Esperto in consulenza diabetologica con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Expert in Diabetes Counselling, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11** Inhaberinnen und Inhaber des Abschlusses Höhere Fachausbildung 1 Schwerpunkt Diabetespflege/-beratung des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), welche über eine Berufspraxis in der Diabetesfachberatung im Angestelltenverhältnis oder in freiberuflicher Tätigkeit im Äquivalent von drei Jahren bei einem Beschäftigungsgrad von 80% verfügen, können das Diplom nach Ziffer 7.12 ohne Prüfung verlangen.
- 9.12** Wer das Diplom gemäss Ziffer 9.11 erwerben will, muss der Prüfungskommission innerhalb von fünf Jahren seit Durchführung der ersten Prüfung ein entsprechendes gebührenpflichtiges Gesuch stellen.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern, 11.12.2018

OdASanté
Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit

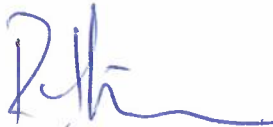


Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 16. JAN. 2019

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung